**Gemeindeamt Längenfeld Bezirk Imst – Tirol**
**A-6444 Längenfeld • Oberlängenfeld 72 • 0 52 53/52 05 • FAX: DW 16**
www.längenfeld.at gemeinde@laengenfeld.gv.at



# N i e d e r s c h r i f t

## über die Gemeinderatssitzung vom 08. Juli 2025 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in Längenfeld.

Beginn: **19:00 Uhr**. Ende: **21:00 Uhr**.

Einladung: Schriftliche Einzelladung und Kundmachung vom **02.07.2025**.

Anwesend: Bgm. Richard Grüner, Vbgm. Johannes Auer, Vbgm. Lukas Holzknecht
GVM. Reinhold Hausegger, Ewald Praxmarer, GRM ~~Ewald Holzknecht~~, ~~Rebecca Kammerlander~~, Florian Schranz, Georg Kranewitter, Sarah Holzknecht, Dietmar Pichler, Roland Neurauter, Dr. Ulrike Tembler, Ing. Andreas Kuen, Aaron Kuprian, ~~Viviana Falkner, Fabio Raffl~~

Elisabeth Plevka als Ersatzmitglied für GRM Rebecca Kammerlander
Ewald Pult als Ersatzmitglied für GRM Ewald Holzknecht
Bernd Schöpf als Ersatzmitglied für GRM Viviana Falkner
Marco Grüner als Ersatzmitglied für GRM Fabio Raffl

Entschuldigt abwesend: GRM Ewald Holzknecht, Rebecca Kammerlander, Fabio Raffl und Viviana Falkner

Anwesende GRM: 17

Zuhörer: 13

Schriftführer: AL. Mag.ª Angelika-Rafaela Petz.

Die Sitzung ist öffentlich und beschlussfähig.

Vorsitz: Bgm. Richard Grüner,
bei TO.-Pkt. 5.b), 6., 7. 19. 20. & 21. Vorsitz Vbgm. Johannes Auer

## Tagesordnungspunkte:

1. Genehmigung der Niederschrift der GRS vom 20.05.2025.
2. Grundtausch Holzknecht, TF Gst .1482/1 & TF Gst 12020, Detailbeschluss.

3. Grundverkauf Gst .1630, Auer, Detailbeschluss.
4. Aufhebung Kennzeichnung Bauverbot, RO-Vertrag Gst 11661/7, Reich.
5. Sozialsprengel Längenfeld bzw. Sprengel Ötztal
   a) Umbau/Anbau Küche, Büro, integrativer Arbeitsplatz.
   b) Erweiterung Carport.
6. Pachtansuchen TF aus Gst 8519/1, Reinstadler (GGAG Huben).
7. Mitaufnahme Pächter der Eigenjagd Huben, Hablitzel (GGAG Huben).
8. Ansuchen Löschung Vorkaufs- & Wiederkaufsrecht EZ 1990, Reich.
9. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, Gewerbegebiet Au.
10. Änderung des Flächenwidmungsplanes, Gewerbegebiet Au, TF Gst. 12201/3.
11. 1. Änderung Bebauungsplan B245 Au 13 und Erlassung des erg. Bebauungsplanes B245/E2 Au 13 – ÖVG.
12. Erlassung des Bebauungsplanes B260 Runhof 15, Erlassung des erg. Bebauungsplanes B260/E1 Runhof 15 – Fiegl.
13. 3. Änderung Bebauungsplan B224 Dorferau 21 und Erlassung des erg. Bebauungsplanes B224/E4 Dorferau 21.
14. Klärschlammverwertung Tirol, Beitritt zur Klärschlammverwertung Tirol GmbH.
15. Beauftragung GV mit dringenden Angelegenheiten Sommerpause.
16. Ansuchen Zustimmung Kaufvertrag & Teillöschung Vor- & Wiederkaufsrecht Gemeinde, EZ 1560, ABT Alpenbau Tirol GmbH.
17. Ansuchen Zustimmung Kaufvertrag & Teillöschung Vor- & Wiederkaufsrecht Gemeinde, EZ 1560, ABT Alpenbau Tirol GmbH.
18. Ansuchen Zustimmung Kaufvertrag Schöpf Andreas Bau GmbH.
19. Grundkaufansuchen, Gst 6230/92 & 6230/93, (GGAG Lehn-UR-Winklen).
20. Grundkaufansuchen TF Gst 9335/9 und 9335/7, (GGAG Huben, Oberried-Astlehn).
21. Grundkaufansuchen Gewerbegebiet Au, Gst 12201/15.
22. Personalangelegenheiten
    a. Wohn- & Pflegeheim St. Josef, Einstellung Pflegefachassistenz & Pflegedienstleitung.
    b. Übergang DV Mitarbeiterin Gemeindeamt.
    c. Änderung Einstufung KiGa-Mitarbeiterin.
23. Grundkaufansuchen TF Gst 12968.
24. Mietzinsbeihilfen, Erstansuchen und Folgeansuchen.
25. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs 4 TGO).
26. Fragestunde.

Verlauf der öffentlichen Gemeinderatssitzung: Bgm. Richard Grüner begrüßt die anwesenden Gemeinderats- und Ersatzmitglieder, sowie die Zuhörer.

Er verliest hinsichtlich dem Ersatzmitglied Bernd Schöpf sowie dem Ersatzmitglied Marco Grüner die Gelöbnisformel nach § 28 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001), die wie folgt lautet:

„Ich gelobe, in Treue die Rechtsordnung der Republik Österreich
zu befolgen, mein Amt uneigennützig und unparteiisch auszuüben
und das Wohl der Gemeinde Längenfeld und ihrer Bewohner
nach bestem Wissen und Können zu fördern –
so wahr mir Gott helfe“.

Bernd Schöpf leistet nun vor dem Gemeinderat bzw. zusätzlich in die Hand des Vorsitzenden und Bürgermeisters Richard Grüner das Amtsgelöbnis gemäß § 28 Abs 1 TGO 2001.

Marco Grüner leistet nun vor dem Gemeinderat bzw. zusätzlich in die Hand des Vorsitzenden und Bürgermeisters Richard Grüner das Amtsgelöbnis gemäß § 28 Abs 1 TGO 2001.

Daraufhin stellt der Bgm. die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

**Zu Pkt. 1.) Genehmigung der Niederschrift der GRS vom 20.05.2025.:**

**Beschluss zu 1.:** Es wird mit 14 Stimmen dafür und 3 Enthaltungen (bei betreffender GRS nicht anwesende Gemeinderats- bzw. Ersatzmitglieder) beschlossen, die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 20.05.2025 zu genehmigen.

**Zu Pkt. 2.) Grundtausch Holzknecht, TF Gst .1482/1 & TF Gst 12020, Detailbeschluss:**

Erörterung durch den Bürgermeister, Detailbeschluss zu GRB 17.12.2024 ("*Grundsatzbeschluss zu 3.: Es wird mit einstimmig beschlossen, den Grundsatzbeschluss vom 29.10.2024 zu TO.-Pkt. 4. Insofern abzuändern, als dass er nunmehr lautet, wie folgt:*
*Es wird einem Grundtausch zwischen der Gemeinde Längenfeld als Verwalterin des Öffentlichen Gutes und Herrn Johannes Holzknecht, gemäß der dem Beschluss zugrunde gelegten Skizze (Lageplan) zugestimmt, wobei eine TF des Gst 12020 Herrn Johannes Holzknecht von der Gemeinde als Verwalterin des Öffentlichen Gutes überlassen wird (orange-rot skizziert im Lageplan) und im Gegenzug Herr Johannes Holzknecht eine TF des Gst .1481 (grün-gelb skizziert im Lageplan) der Gemeinde als Verwalterin des Öffentlichen Gutes überlässt.*
*Herr Johannes Holzknecht hat eine entsprechende Firma mit der Vermessung der Tauschflächen zu beauftragen. Zudem ist jemand seitens der Gemeinde beizuziehen, der bei der Vermessung anwesend sein wird. Sobald dem Gemeinderat eine entsprechende Vermessungsurkunde vorliegt, ist die Fassung eines Detailbeschlusses möglich, auf dessen Basis ein Kaufvertrag in Auftrag gegeben werden kann. Sollte ein Tausch im Verhältnis 1:1 nicht möglich sein, so wird eine entsprechende Ablöse der das Verhältnis 1:1 übersteigenden Grundfläche zu ortsüblichem Grundpreis zu beschließen sein. Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art, auch Vermessungskosten, sind von der Gemeinde Längenfeld zu tragen*.")

**Beschluss zu 2.:** Der Gemeinderat beschließt aufgrund der vorliegenden Vermessungsurkunde (AVT-ZT-GmbH, GZl: 59229-002) einstimmig folgenden Grundtausch:

Herr Johannes Aron Holzknecht überlässt der Gemeinde Längenfeld als Verwalterin des Öffentlichen Gutes aus dem Gst .1482/1 die TF 2 im Ausmaß von 10 m² und die TF 3 im Ausmaß von 5 m² welche mit dem Gst 12020 vereinigt werden.

Die Gemeinde Längenfeld überlässt im Gegenzug Herr Johannes Aron Holzknecht die TF 1 des Gst 12020 im Ausmaß von 15 m².

Weiters wird einstimmig beschlossen, die TF 1 im Ausmaß von 15 m² aus dem Gst 12020 (Öffentliches Gut) mit dem Gst .1482/1 sowie die TF 2 und 3 im Ausmaß von 15 m² aus dem Gst .1482/1 mit dem Gst 12020 (Öffentliches Gut) zu vereinigen.

Gleichzeitig wird einstimmig beschlossen, die Widmung zum Gemeingebrauch bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch entsprechend der Vermessungsurkunde der AVT-ZT-GmbH GZl. 59229-002) vorzunehmen.

Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art, auch Vermessungskosten, sind von der Gemeinde Längenfeld zu tragen.

**Zu Pkt. 3.) Grundverkauf Gst .1630, Auer, Detailbeschluss:**
Antrag des Bürgermeisters, gegenständlichen TO.-Pkt. nochmals zu vertagen, da bis dato eine Antwort der Fa. Auer zu den vorgelegten Vertragsentwürfen noch ausständig sei und abzuwarten wäre.

**Beschluss zu 3.:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen. Eine Rückmeldung der Fa. Auer zu den vorgelegten Vertragsentwürfen ist noch ausständig.

~~Der Gemeinderat beschließt mit … gegen … Stimmen, der~~
~~**Auer Liegenschaftsverwaltung GmbH**, FN 489682x~~
~~vertreten durch den GF Ing. Nikolaus Auer oder Mag. Albin Auer~~
~~Mühlweg 22, 6441 Umhausen,~~
~~als Bestbieter das Gst. .1630 sowie eine TF des Gst. 12432 (Öffentliches Gut, Ausmaß 70 m², gemäß Vermessungsurkunde Vermessung AVT-ZT-GmbH GZl. 60593) – im Gesamtausmaß von 856 m² zur Errichtung von Wohnungen und Gewerbeflächen käuflich zu überlassen. Der Kaufpreis beträgt € 567,- pro m², daher ergibt sich für die kaufsgegenständliche Fläche von 856 m² ein Kaufpreis von € 485.352,00 sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind von der Grunderwerberin allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Zudem hat die Grundverkäuferin die Kosten der Vermessung der TF des Gst. 12432 zu tragen.~~

~~Eine käufliche Überlassung erfolgt unter der Bedingung der vorherigen Unterfertigung eines entsprechenden Raumordnungsvertrages durch die Grundinteressentin, welcher zu Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung (leistbaren Wohnraum, Sicherung der bestehenden gewerblichen und medizinischen Infrastruktur) ua. ein Vergaberecht der Gemeinde Längenfeld iS seitens der Grundinteressentin noch zu errichtender Gebäude vorsieht und im Anschluss dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Jedenfalls wird als unumgänglich erachtet, dass eine entsprechende Bebauungsverpflichtung mitaufzunehmen ist sowie das Vergaberecht noch näher zu definieren sein wird. Eine genaue Ausgestaltung des Raumordnungsvertrages erfolgt auf Basis von noch durchzuführenden Verhandlungen zwischen den künftigen Vertragsparteien. Als Vertragserrichterin des RO-Vertrages sowie des Kaufvertrages soll RA Mag.ª Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt werden.~~

~~Weiters wird einstimmig beschlossen, die TF 1 im Ausmaß von 70 m² aus dem Gst. 12432 (Öffentliches Gut) mit dem Gst. .1630 zu vereinigen.~~

~~Gleichzeitig wird einstimmig beschlossen, die Widmung zum Gemeingebrauch bzw. die Aufhebung aus dem Gemeingebrauch entsprechend der Vermessungsurkunde der AVT-ZT-GmbH GZl. 60593) vorzunehmen.~~

~~Einer anschließenden Vereinigung des neu gebildeten Gst. .1630 mit der Nachbarparzelle .1629 wird unter der Bedingung der Verwirklichung eines Projektes gemäß Raumordnungs- und Kaufvertrag zugestimmt.~~

~~Das Bestandsgebäude ist in leergeräumten Zustand zu übergeben, Fenster und fest verbaute~~

~~Bauteile sind durch die Grundverkäuferin rückzubauen und zu entsorgen.~~

~~Der Abbruch des Bestandsgebäudes wird wie folgt vereinbart: Bagger- & Geräteleistung sowie Entsorgung Material, diese Kosten werden von der Grundinteressentin getragen. Die Mannleistung wird von der Grundverkäuferin getragen.~~

**Zu Pkt. 4) Aufhebung Kennzeichnung Bauverbot, RO-Vertrag Gst 11661/7, Reich:**
Darlegung des Ansuchens um Aufhebung der Kennzeichnung als Bauverbotsfläche des Gst 11661/7 (Grundeigentümer Bernhard Max Reich, Neubau Einfamilienhaus) sowie des dazugehörenden, vom Grundeigentümer bereits unterfertigten Raumordnungsvertrages. Die Kriterien für eine Aufhebung der Kennzeichnung sind erfüllt.

**Beschluss zu 4.:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den vorliegenden, von Seiten des Grundstückseigentümers Bernhard Max Reich sowie des künftigen Grundstückseigentümers Stephan Albert Reich bereits unterfertigten, Raumordnungsvertrag zwischen der Gemeinde Längenfeld und dem Grundstückseigentümer sowie dem künftigen Grundstückseigentümer betreffend Liegenschaft Gst. 11661/7, der einen Bestandteil dieser Niederschrift bildet (Beilage ./1), abzuschließen.

Weiters wird einstimmig beschlossen folgende Aufhebung der Bauverbotswidmung (Planungs-Nr.: 208-2025-00004):

Grundstück 11661/7 KG 80102 Längenfeld

rund 513 m²

von Gemischtes Wohngebiet § 38 (2), Bauverbotsfläche § 35 (2)
in
Gemischtes Wohngebiet § 38 (2)

Eine Aufhebung des Bauverbotes erfolgt aufgrund ausreichend nachgewiesenem Bedarf an einer Aufhebung durch den Grundeigentümer bzw. den künftigen Grundstückseigentümer.

**Zu Pkt. 5a ) Umbau/Anbau Küche, Büro, integrativer Arbeitsplatz:**
Darlegung des Ansuchens durch den Bgm., der Sprengel ersucht um Zustimmung zu einem Umbau/Anbau für die Tagesbetreuung (Küche, Büro und integrativer Arbeitsplatz). Die Kosten in Höhe von ca. EUR 110.000,00 sollen vom Sprengel finanziert und im Wege einer Mietvorauszahlung (Side Letter im laufenden Mietvertrag) gegengerechnet werden, wie beim letzten Umbau (Aufbau 2017, siehe dazu lfd. Mietvertrag). Förderungen sollen über die Gemeinde abgewickelt werden, als Bauwerber soll die Gemeinde auftreten, da es sich ja um ein Gemeindegebäude handelt. Erörterung durch GRM Dr. Ulrike Tembler, der Sozialausschuss habe noch wesentlichen Abklärungsbedarf und sie ersucht diesen Tagesordnungspunkt zu vertagen. Erörterung durch den Bgm., sämtliche Varianten der Verwirklichung gegenständlichen Vorhabens seien beleuchtet worden und sei hierbei die bestmögliche Lösung gefunden worden. Zudem lasse die Auslastung eine Erweiterung der Küche vom Wohn- & Pflegeheim St. Josef für einen integrativen Arbeitsplatz nicht zu. Nach eingehender Diskussion erfolgt nachstehender Beschluss:

**Grundsatzbeschluss zu 5a.:** Es wird beschlossen, dem Sprengel Ötztal die grundsätzliche Zustimmung zur Verwirklichung der Projektes “integrativer Arbeitsplatz” (Umbau/Anbau für die Tagesbetreuung (Küche, Büro und integrativer Arbeitsplatz)) gemäß vorliegendem Projektplänen zu erteilen. Die Gemeinde als Vermieterin tritt für gegenständliches Projekt als Bauwerber auf, wobei der Sprengel als Mieter sämtliche damit verbundenen Kosten zu übernehmen hat. Die Übernahme der Kosten durch den Sprengel wird in weiterer Folge im Wege einer Mietvorauszahlung gegengerechnet werden. Diesbezüglich ist ein Side Letter zum

bestehenden Mietvertrag auszugestalten und zu unterfertigen. Festgehalten wird, dass seitens der Gemeinde keine Zwischenfinanzierung jeglicher Art von Kosten dieses Projekt betreffend erfolgen wird bzw. kann. ). Förderungen sollen über die Gemeinde abgewickelt werden.

**Zu Pkt. 5b) Erweiterung Carport:**
Vorsitz Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer, da Grundeigentümer Gst 12453/2 GGAG Unterlängenfeld.
Grundsatzbeschluss 17.12.2024 ("*Grundsatzbeschluss zu 6.: Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Unterlängenfeld zu beauftragen einer Erweiterung des Carports auf Gst 12453/2 gemäß der dem Beschluss zugrunde gelegten Skizze (Lageplan) grundsätzlich zuzustimmen und die Angelegenheit weiter zu verfolgen*."), angefordert wurde eine Zustimmung zur Erweiterung des Carports auf Gst 12453/2, gemäß vorliegendem Projekt, der Bauhof soll Arbeitsleistungen übernehmen für die Errichtung der Fundamente. Die Arbeitsleistungen könne der Bauhof in seinem heurigen Budget unterbringen.

Es entsteht eine eingehende Diskussion, ob der Bauhof die durchzuführenden Arbeiten (Fundamente) an den Sozialsprengel verrechnen soll oder nicht. Erörterung des Überprüfungsausschuss-Obmanns Ing. Andreas Kuen, das Budget ist jedenfalls einzuhalten, die Gemeinde könne sich keine Sonderposten mehr leisten.

Man einigt sich auf nachstehenden Beschluss:

**Beschluss zu 5b.:** Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen und einer Enthaltung, den Substanzverwalter der GGAG Unterlängenfeld zu beauftragen einer Erweiterung des Carports auf Gst 12453/2 gemäß den vorliegenden Projektunterlagen zuzustimmen, wobei durch die Gemeinde eine Teilkostenübernahme insoweit erfolgt, als dass die Gemeinde für die Errichtung der Fundamente Arbeitsleistungen durch ihren Bauhof zur Verfügung stellt. Die restlichen Kosten sind vollumfänglich durch den Sprengel Ötztal zu tragen.

Der Bgm. und Substanzverwalter hat hierbei nicht mitgestimmt.

**Zu Pkt. 6) Pachtansuchen TF aus Gst 8519/1, Reinstadler (GGAG Huben):**
Vorsitz Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer, da Grundeigentümer Gst 8519/1 GGAG Huben. Bericht durch den Substanzverwalter.

**Beschluss zu 6.:** Es wird einstimmig beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Huben zu beauftragen, mit der Familie Reinstadler einen Pachtvertrag über eine TF des Gst 8519/1 im Ausmaß von 194 m² ab sofort gemäß den bisherigen Bedingungen Pachtvertrag mit Jakob und Edith Perchtold aber zu einem an den Index angepassten Pachtzins iHv EUR 164,07 pro Jahr bis auf Widerruf indexgesichert (VPI 2020 Ausgangsmonat Juni 2025) abzuschließen. Der pro Jahr anfallende Pachtzins wird am 01.08.2025 zur Zahlung fällig. Sollte sich durch die Wertsicherungsklausel im Laufe der Pachtdauer eine Erhöhung ergeben, so wird der erhöhte Betrag entsprechend vorgeschrieben.

Der Substanzverwalter Bgm. Richard Grüner hat hiebei nicht mitgestimmt.

**Zu Pkt. 7. Mitaufnahme Pächter der Eigenjagd Huben, Hablitzel (GGAG Huben).**
Vorsitz Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer, da es sich um die EJ der GGAG Huben handelt.

**Beschluss zu 7.:** Es wird mit 15 Stimmen und 1 Enthaltung beschlossen, den Substanzverwalter der GGAG Huben zu beauftragen, einer Mitaufnahme von Rainer Hablitzel

als weiteren Pächter in den bestehenden Pachtvertrag der Eigenjagd der GGAG Huben zuzustimmen und den Pachtvertrag entsprechend abzuändern.

Der Bgm. und Substanzverwalter hat hiebei nicht mitgestimmt. Er übernimmt nach Beschlussfassung zu 5.b), 6. und 7. wieder den Vorsitz.

**Zu Pkt. 8) Ansuchen Löschung Vorkaufs- & Wiederkaufsrecht EZ 1990, Reich:**
Erörterung.

**Beschluss zu 8.:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, hiermit das unwiderrufliche Einverständnis dazu zu erklären, dass die in EZ 1990 Grundbuch 80102 Längenfeld eingetragenen Belastungen, C-Nr. 1 (Wiederkaufsrecht) und C-LNr. 2 (Vorkaufsrecht), wie in auf der vorgelegten Löschungserklärung angeführten Grundbuchauszug dargestellt, je zugunsten der Gemeinde Längenfeld gelöscht werden. Der Gemeinderat willigt sohin in die Einverleibung der Löschung der beiden vorangeführten Rechte C-LNr. 1 und C-LNr. 2 in EZ 1990 Grundbuch 80102 Längenfeld ausdrücklich ein. Die Kosten der Löschung gehen nicht zu Lasten der Gemeinde Längenfeld.

**Zu Pkt. 9) 4. Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes, Gewerbegebiet Au:**
Erörterung durch den Bgm., Änderung erforderlich aufgrund des Bauvorhabens der Grundeigentümerin ÖVG.

**Beschluss zu 9):** Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld mit 16 gegen 1 Stimme gemäß § 67 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 35/2025, einstimmig, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Planbezeichnung (Zeichnungsname): ork4_län25005.mxd vom 01.07.2025) über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Längenfeld im Bereich der Gste 12201/3 und 12201/4 (zur Gänze), KG 80102 Längenfeld, durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Längenfeld vor:

**Änderungsbereich (Änderungsplan: ORK 4)**

Die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes sieht im Bereich der Gste 12201/3 und 12201/4 eine textliche Anpassung des festgelegten Entwicklungsstempels „z2-G 02-B!D2“ vor wie folgt:

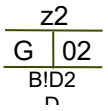


**G 02 Gewerbegebiet Au-Ost**

Dieser Bereich soll als Gewerbepark vornehmlich für ortsansässige Betriebe angeboten werden, die aus Platzmangel oder möglichen Konfliktsituationen an ihrem bestehenden Standort keine Entwicklungsmöglichkeiten haben bzw. Betriebe, die eine regional wichtige Funktion inne haben.

Das Gebiet kann unter folgenden Voraussetzungen für eine Widmung herangezogen werden bzw. sind folgende Maßnahmen zu setzen:

- Die im § 5 Abs. 2 formulierten grundsätzlichen Festlegungen sind durch eine Widmung als Gewerbe- und Industriegebiet, eingeschränkt gemäß § 39 Abs. 2 TROG 2016 abzusichern. Nicht zulässig sind dabei Betriebe, die einer sparsamen und zweckmäßigen Nutzung der Gewerbefläche entgegenstehen und eine erhebliche Verkehrs- und Lärmbelästigung aufweisen, dazu zählen insbesondere: Transportunternehmen,

Baustoffindustrie, Alt- und Wertstoffrecyclingbetriebe, Tankstellen, reine Handelsbetriebe sowie sonstige Betriebe mit einem überwiegenden Lager- und Abstellflächenanteil. Ausnahmen im geringfügigen Ausmaß bilden Betriebe mit einer speziellen Standortgunst, welche auch im öffentlichen Interesse stehen. Diese Betriebsart ist nur im Rahmen einer Sonderflächenwidmung gemäß § 43 Abs. 1 litt. a zulässig.

- Bei der widmungsmäßigen Umsetzung hat die Gemeinde durch eine aktive Bodenpolitik die ordnungsgemäße Ansiedlung von Betrieben sicherzustellen. Dabei können die Planungsziele durch privatrechtliche Vereinbarungen abgesichert werden (langfristige Vergabemöglichkeit durch die Gemeinde mittels Vertragsraumordnung, Prüfung Baurechtsvergabe oder Grundstückserwerb).

Für diesen Bereich ist die Erstellung eines Bebauungsplanes erforderlich; bereits vor der Widmung (eines Teilbereichs) sind folgende Kriterien zu erfüllen:

- Durchführung einer gesamthaften Planung (Überlegungen zur Struktur, Gliederung und Erschließung in Form einer Bebauungsstudie für das gesamte – auch nicht gewidmete - Areal), dabei sind auch der Erschließungsbedarf für angrenzende Nutzungen und der Stellplatzbedarf zu berücksichtigen. Aufgrund der Sichtexposition des Areals ist eine moderate, abgestufte Höhenentwicklung sowie eine angepasste Ausformung und Ausgestaltung der Betriebsgebäude sicherzustellen. Für die Einbindung in die Landesstraße sind verkehrsorganisatorische Maßnahmen notwendig.
- Durch landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen können die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu einem guten Teil ausgeglichen werden. Dies umfasst insbesondere die Schaffung einer gesamthaften effektiven Eingrünung des betrieblich genutzten Areals beginnend vom Klärwerk der Ötztal Straße entlang zum bestehenden Schlachtbetrieb und dem vorgesehenem Betriebsgebiet hin sowie an dessen Südrand (Anlegung und dauerhafte Erhaltung eines substanziellen aus heimischen Gehölzen bestehenden Sichtschutzgürtels)
- Berücksichtigung allfälliger geologischer Auflagen (Planung der Versickerung durch Geologen sowie Prüfung auf erforderliche Schutzmaßnahmen im südlichen Teil gegen geogene Gefahren) und der Siedlungswasserwirtschaft zur Löschwasserentnahme.
- Freihaltung eines mindestens 3,5 breiten Uferbegleitweges entlang des Espaner Bachs

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs 1 lit c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Zu Pkt. 10) Änderung des Flächenwidmungsplanes, Gewerbegebiet Au, TF Gst. 12201/3:**
Bezugnehmend auf die zu Pkt. 9. beschlossene ÖROK Änderung die entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes.

**Beschluss zu 10.:** Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld mit 16 gegen 1 Stimme gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 35/2025, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\25005\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län25005.mxd vom 01.07.2025) mit der Planungsnummer 208-2025-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld im Bereich einer TF des Gst 12201/3 KG 80102 Längenfeld (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:
Umwidmung

Grundstück 12201/3 KG 80102 Längenfeld

rund 1003 m²
von Gewerbe- u. Industriegebiet mit Einschränkungen für betriebliche Nutzungen § 39 (2) mit zeitlicher Befristung § 37a (1) G-13: beschränkt auf Handwerksbetriebe; nicht zulässige Betriebe: Transportunternehmen, Baustoffindustrie, Alt- und Wertstoffrecyclingbetriebe, reine Handelsbetriebe sowie sonstige Betriebe mit einem überwiegenden Lager- und Abstellflächenanteil; mit zeitlicher Befristung
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a SBu: Servicestation regionales Busunternehmen für den öffentlichen Personennahverkehr

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Zu Pkt. 11. 1. Änderung Bebauungsplan B245 Au 13 und Erlassung des erg. Bebauungsplanes B245/E2 Au 13:**
Bebauungsplan Bauvorhaben ÖVG – siehe dazu Pkt. 9. und 10.

**Beschluss zu 11.:** Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld mit 16 gegen 1 Stimme gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 35/2025, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „**1. Änderung B245 Au 13**“ und der Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „**B245/E2 Au 13**“ (betr. Gst 12201/3 zum Teil, neu gebildetes Gst 12201/14 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Planbezeichnung (Zeichnungsname): bp_län25005.mxd vom 02.07.2025) durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Zu Pkt. 12. Erlassung des Bebauungsplanes B260 Runhof 15, Erlassung des erg. Bebauungsplanes B260/E1 Runhof 15 – Fiegl:**
Erörterung durch Vbgm. und BAS Obmann Johannes Auer.

**Beschluss zu 12:** Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 35/2025, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes „**B260 Runhof 15**“ (betr. Gste .1939, .1940, 12713 u. 12714 zur Gänze) und der Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes „**B260/E1 Runhof 15 – Fiegl**“ (betr. Gst .1940 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_län25006.mxd vom 23.06.2025) durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

**Zu Pkt. 13) 3. Änderung Bebauungsplan B224 Dorferau 21 und Erlassung des erg. Bebauungsplanes B224/E4 Dorferau 21:**

Erörterung durch den Bgm., es kann lediglich die Entwurfsauflage beschlossen werden, da noch die Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz abgewartet werden muss. Auf gegenständlichen Grundstücken war seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung eine Altablagerungsfläche ausgewiesen worden und war im Vorfeld der Erstellung des Bebauungsplanes seitens der Abteilung Umweltschutz als Voraussetzung die Durchführung von Bodenschürfen vorgeschrieben worden, dies um festzustellen, dass es sich bei den Ablagerungen nicht um Hausmüll handelte. Gegenständliche Schürfen wurden bereits durchgeführt (kein Hausmüll) und bleibt eine Antwort abzuwarten.

**Beschluss zu 13.:** Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld einstimmig gemäß § 64 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43/2022, zuletzt geändert LGBl. Nr. 35/2025, den von DI Lotz Andreas (Firma PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Pettneu am Arlberg 250) ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes „**3. Änderung B224 Dorferau 21**“ und der Erlassung des ergänzenden Bebauungsplanes B224/E4 Dorferau 21 (betr. Gste 12100/65 und 12100/66 zur Gänze) GB 80102 Längenfeld, laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI Lotz Andreas (Planbezeichnung (Zeichnungsname): bpe_län25003.mxd vom 02.07.2025) durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Eine Beschlussfassung über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplan soll erfolgen, sobald die Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung/Abteilung Umweltschutz eingelangt und positiv ist.

**Zu Pkt. 14) Klärschlammverwertung Tirol, Beitritt zur Klärschlammverwertung Tirol GmbH.**

Erörterung durch beide Vizebürgermeister über die im Anschluss an die letzte GRS stattgefundene Besprechung mit dem GF der Klärschlammverwertung Tirol GmbH, Johann Bayer.

Gemäß AbfallverbrennungsanlagenVO müsse ab 2033 sämtlicher Phosphor aus dem Klärschlamm entfernt werden, woraufhin das Land Tirol eine Studie in Auftrag gegeben hatte, welche zum Ergebnis kam, dass sich die kommunalen Kläranlagenbetreiber in einer nicht gewinnorientierten Gesellschaft zusammenschließen sollten, um bis 2033 eine derartige Verbrennungsanlage zu realisieren. 2032 müsse die Anlage sohin errichtet sein, um 2033 den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen zu können. Die Gründung als auch die Projektentwicklung gemäß den vorgelegten Vertragsunterlagen seien mit der Gemeindeabteilung bereits vorab abgeklärt worden, die 1,9 Millionen € an Kosten für die Projektentwicklung sowie die AWG-Bewilligungen seien durch die Gesellschafter zu finanzieren, der Bau werde fremdfinanziert. Abweichend zu den vertraglichen Unterlagen sei ein Beitritt als „Phase 2 Gesellschafter“ nicht mehr möglich, da sich nunmehr die Gesellschaft nur mehr auf 4 Gründungsgesellschafter sowie „Phase 1 Gesellschafter“ belaufen werde. Ein späterer Beitritt sei nicht gesichert und eine Entsorgung zu den vergünstigten Tarifen werde nur als Gesellschafter gesichert möglich sein. Voraussichtliche Entsorgungskosten würden sich auf ca. 115-120 € pro Tonne belaufen, derzeit seien es 175 € pro Tonne. Sollten Gesellschafter wegfallen oder aussteigen, würde sich der Kapitalerhöhungsbetrag maximal

um 20 % erhöhen. Derzeit sei aber nur 1 Gesellschafter ausgestiegen. Hervorgehoben wird, dass für die Gemeinde als Gesellschafter mehrere Exit-Möglichkeiten bestehen, welche ermöglichen, aus der Gesellschaft vorzeitig auszusteigen, sofern erwünscht.

Gemäß schriftlicher Auskunft der Abteilung Gemeinden sei zunächst ein Grundsatzbeschluss im GR notwendig, in dem die Beteiligung an der Klärschlamm Verwertung Tirol GmbH bzw. die vorläufigen Beteiligungsverhältnisse beschlossen werden. Wenn die endgültige Höhe der Stammeinlage feststeht, sei erneut ein GR-Beschluss zu fassen. Dieser sei dann aufsichtsbehördlich zu genehmigen.

Auf Nachfrage hinsichtlich Belastbarkeit der Kalkulation der künftigen Entsorgungskosten wird festgehalten, dass die Höhe der exakten Entsorgungskosten derzeit zweifelsohne noch nicht absehbar sei, bei dem Grundsatzbeschluss werde lediglich eine Beteiligung an der Klärschlamm Verwertung Tirol GmbH bzw. die vorläufigen Beteiligungsverhältnisse beschlossen, sofern der Beschluss positiv ausfalle.

Es erfolgt eine eingehende Diskussion.

Hingewiesen wird auf die bisher gefassten Beschlüsse

- Entschließungsbeschluss vom 23.08.2022 (siehe dazu GRS vom 23.08.2022, TO.-Pkt. 7.a): *„Zu Pkt. 7.a) berichtet der Bürgermeister, dass das Land Tirol bzw. die Gemeinden eine eigene Gesellschaft gründen möchten und einen Standort zu finden, den anfallenden Klärschlamm in Tirol zu verwerten bzw. zu verbrennen. Es liegt nun eine Absichtserklärung vor. Als erster Schritt wird eine „Tiroler Klärschlammverwertungs-GmbH“ von den Gründungsgesellschaftern errichtet. Die GmbH soll einen geeigneten Standort für eine Klärschlammverbrennungsanlage auswählen und diverse Vorarbeiten erbringen. Für die Genehmigungsphase wird dann die endgültige Ausbaugröße anhand der fixierten weiteren Gesellschafter (kommunale Kläranlagenbetreiber in Tirol) festgelegt. Letztendlich wird die Errichtung und der Betrieb der Verbrennungsanlage durch die GmbH erfolgen. Beschluss zu 7.a): Es wird einstimmig beschlossen: Die Gemeinde Längenfeld als Betreiber der Kläranlage Längenfeld ist sehr an einer gemeinsamen kommunalen Lösung der Klärschlammverwertung interessiert und strebt eine Beteiligung als Gesellschafter an der „Tiroler Klärschlammverwertungs-GmbH“ an.“*).
- Beschluss über den Rahmenliefervertrag vom 21.12.2023 (siehe dazu GRS vom 23.08.2022, TO.-Pkt. 8… *.Diesbezüglich wurde ein Entwurf eines Rahmenliefervertrags zwischen der Klärschlammverwertung Tirol GmbH (KSVT) vom 02.11.2023 übermittelt, über welchen nunmehr abgestimmt werden soll. Eine lokale Klärschlammverwertung in Tirol sei allein schon aufgrund der enormen Kosten für eine Entsorgung außerhalb Tirols sinnvoll und zum Vorteil für die Gemeinde*. … *Beschluss zu 8.: Es wird mit 16 Stimmen und einer Enthaltung beschlossen, den vorliegenden Entwurf Rahmenliefervertrag – Entwurf vom 02.11.2023, zwischen der Klärschlammverwertung Tirol GmbH (KSVT) und der Gemeinde Längenfeld entsprechend Entwurfstext abzuschließen bzw. zu unterfertigen.”*

Es ergeht nachstehender Beschluss:

**Grundsatzbeschluss zu 14.:** Es wird einstimmig beschlossen, der Klärschlammverwertung Tirol GmbH (FN 629971d) als Phase 1-Gesellschafter gemäß den vorläufigen Beteiligungsverhältnissen (Beteiligung am Stammkapital 0,6 %, EUR 288,27, Zuschuss für Planungskosten anteilig EUR 10.927) beizutreten.
Ein Beitritt zur Gesellschaft als Gesellschafter erfolgt durch beglaubigte Unterzeichnung der zu Gunsten der Vertreterin der Klärschlammverwertung Tirol GmbH, CHG Czernich Haidlen Gast & Partner Rechtsanwälte GmbH lautenden Spezialvollmacht (Anlage 1) durch den Bgm. sowie 2 Mitglieder des Gemeinderates (Vbgm.), welche als Beilage der Niederschrift hinzugefügt wird, sowie durch Unterzeichnung des Gesellschafterzuschusses (Anlage 2), mit

welcher sich die Gemeinde zur Leistung eines Gesellschafterzuschusses verpflichtet unter der Voraussetzung, dass die Mindestmenge von 2.650 Tonnen pro Jahr erreicht wird. Die Unterzeichnung des Gesellschafterzuschusses muss nicht beglaubigt unterfertigt werden. Sobald die endgültigen Beteiligungsverhältnisse feststehen, ist ein Detailbeschluss über den Beitritt zu fassen, welcher dann aufsichtsbehördlich zu genehmigen ist.

**Zu Pkt. 15) Beauftragung GV mit dringenden Angelegenheiten Sommerpause:**

**Beschluss zu 15.:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, während der Sommerpause den Gemeindevorstand mit der Behandlung dringender Angelegenheiten zu beauftragen.

Zu Pkt. 16. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln (gegenständliche Ansuchen wurden bisher unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt).
Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 17. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln (gegenständliche Ansuchen wurden bisher unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt).
Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 18. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln(gegenständliche Ansuchen wurden bisher unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt).
Der Antrag wird mit 11 gegen 5 Stimmen 1 Enthaltung angenommen.

Zu Pkt. 19. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln (gegenständliche Ansuchen wurden bisher unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt).
Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 20. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln (gegenständliche Ansuchen wurden bisher unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt).
Der Antrag wird mit 12 gegen 5 Stimmen angenommen.

Zu Pkt. 21. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln (gegenständliche Ansuchen wurden bisher unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt).
Der Antrag wird mit 11 gegen 5 Stimmen sowie 1 Enthaltung angenommen.

Zu Pkt. 22. stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt aus datenschutzrechtlichen Gründen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln (gegenständliche Ansuchen wurden bisher unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt).
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Der Bgm. stellt weiters den Antrag, folgende Punkte auf die Tagesordnung zu nehmen:

**23** Grundkaufansuchen TF Gst 12968, Kuen.
Der Antrag des Bgm. wird einstimmig angenommen.
Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln (gegenständliche Ansuchen wurden bisher unter Ausschluss der Öffentlichkeit behandelt).
Antrag wird mit 12 gegen 4 Stimmen und 1 Enthaltung angenommen.

**24** Mietzinsbeihilfe, Erstansuchen und Folgeansuchen.
Der Antrag des Bgm. wird einstimmig angenommen.
Aus datenschutzrechtlichen Gründen stellt der Bgm. den Antrag diesen Tagesordnungspunkt unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln.
Der Antrag wird einstimmig angenommen.

**Zu Pkt. 25. Anträge, Anfragen, Allfälliges (§ 35 Abs 4 TGO):**

- Information durch den Bgm. über die Zurücklegung des Gewerbes durch den Rauchfangkehrer Marcel Tritscher-Pult mit 30.06.2025, Gespräche werden geführt mit der Firma Roland Schöpf Kaminbau, Gewerbegebiet 1, 6433 Oetz. Zudem wurden bereits auch Erstgespräche mit einem ehemaligen angestellten Mitarbeiter von Herrn Tritscher-Pult geführt, welcher grundsätzlich weiterhin als angestellter Kaminkehrer arbeiten wollen würde, wenn ein Rauchfangkehrer gefunden werden sollte, der ihn übernimmt.
- Information über Trainingslager (saudi-arabische Fußballmannschaft)
- Information Putz bröckelt ab an mehreren Stellen beim Einsatzzentrum.
- Information, Markierung wurde so vorgenommen, dass Rennradfahrer wenn möglich ausweichen sollen.
- Information über glimpflichen Ausgang Waldbrand nach Herz Jesu Feuer. Antrag war bereits vor 2 Jahren gestellt worden, dass die gesetzlich vorgeschriebene 1 Stunden-Frist für die Ausschreibung von Angeboten durch Helikopterunternehmen zu verkürzen sei aufgrund von Gefahr im Verzug, bis heute sei leider nichts dergleichen geschehen.
- Aaron Kuprian regt an, Betriebsmittel, welche geplant sind anzuschaffen, dem Gemeinderat vorzulegen, damit darüber entschieden werden könne. Erörterung durch den Bgm., der Antrag an den Gemeinderat wird ausgearbeitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

**Zu Pkt. 26. Fragestunde:**

Ausführliche Erörterung des Projekts zu TO.-Pkt. 5. durch den Sozialsprengel Ötztal.

Die Zuhörer verlassen im Anschluss den Sitzungssaal.

**Gefasste Beschlüsse im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung:**

Gemäß § 46 Abs 3 TGO 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert LGBl. Nr. 35/2025 eine Niederschrift über eine Sitzung des Gemeinderates, bei der die Öffentlichkeit hinsichtlich einzelner Tagesordnungspunkte ausgeschlossen worden ist, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse zu enthalten. Der Verlauf der Sitzung, insbesondere die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten (vgl Wieser et al, Kommentar zur Tiroler Gemeindeordnung³ (2024), 87).

…

**Beschluss zu 16.:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einem Verkauf zweier Wohneinheiten in der Wohnanlage auf Gst 13933, KG Längenfeld (ABT Alpenbau Tirol GmbH), welche zu einer Wohneinheit zusammengelegt werden, an Frau Sieglinde K. ausdrücklich zuzustimmen und in EZ 1560 ob den kaufgegenständlichen Anteilen, mit welchen das Wohnungseigentum an zwei Wohneinheiten sowie an einem KFZ Abstellplatz untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Vorkaufsrechtes für alle Veräußerungsarten gem. §§ 1072 ff ABGB gemäß Punkt VIII. des Kaufvertrages für die Gemeinde Längenfeld vorzunehmen, dies nicht auf ihre Kosten. Zudem wird einstimmig beschlossen, die ausdrückliche Einwilligung zu erteilen, dass aufgrund der vorgelegten Teillöschungserklärung ohne weiteres Wissen und Einvernehmen, aber nicht auf Kosten der Gemeinde ob der Liegenschaft in EZ 1560, KG Längenfeld die Einverleibung der Teillöschung des zu Gunsten der Gemeinde gemäß Punkt IV. des Raumordnungsvertrags vom, 23.03./03.05.2021 einverleibten Vorkaufsrechtes (C-LNR 2) hinsichtlich jener kaufgegenständlichen Anteile der Firma ABT Alpenbau Tirol GmbH, mit welchen das Wohnungseigentum an zwei Wohneinheiten und an einem KFZ-Abstellplatz untrennbar verbunden ist (B-LNRn 18, 19 und 44), vorgenommen wird. Eine Vornahme erfolgt durch beglaubigte Unterfertigung der vorgelegten Teillöschungserklärung.

…

**Beschluss zu 17.:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einem Verkauf einer Wohneinheit in der Wohnanlage auf Gst 13933, KG Längenfeld (ABT Alpenbau Tirol GmbH) an Frau Sabine G. ausdrücklich zuzustimmen und in EZ 1560 ob den kaufgegenständlichen Anteilen, mit welchen das Wohnungseigentum an einer Wohneinheit untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Vorkaufsrechtes für alle Veräußerungsarten gem. §§ 1072 ff ABGB gemäß Punkt VIII. des Kaufvertrages für die Gemeinde Längenfeld vorzunehmen, dies nicht auf ihre Kosten. Zudem wird einstimmig beschlossen, die ausdrückliche Einwilligung zu erteilen, dass aufgrund der vorgelegten Teillöschungserklärung ohne weiteres Wissen und Einvernehmen, aber nicht auf Kosten der Gemeinde ob der Liegenschaft in EZ 1560, KG Längenfeld die Einverleibung der Teillöschung des zu Gunsten der Gemeinde gemäß Punkt IV. des Raumordnungsvertrags vom, 23.03./03.05.2021 einverleibten Vorkaufsrechtes (C-LNR 2) hinsichtlich jener kaufgegenständlichen Anteile der Firma ABT Alpenbau Tirol GmbH, mit welchen das Wohnungseigentum an am Kaufgegenstand untrennbar verbunden ist (B-LNR 22), vorgenommen wird. Eine Vornahme erfolgt durch beglaubigte Unterfertigung der vorgelegten Teillöschungserklärung.

…

**Beschluss zu 18.:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, einem Verkauf einer Wohneinheit in der Wohnanlage auf Gst .1764, EZ 1549, KG Längenfeld (Schöpf Andreas Bau GmbH,) an Frau Kathrin Z. ausdrücklich zuzustimmen und in EZ 1549 ob dem Kaufgegenstand, mit welchem das Wohnungseigentum an einer Wohneinheit sowie an einem KFZ-Abstellplatz untrennbar verbunden ist, die Einverleibung des Vorkaufsrechtes für alle Veräußerungsarten gem. §§ 1072 ff ABGB gemäß Punkt 13. des Kaufvertrages für die Gemeinde Längenfeld vorzunehmen, dies nicht auf ihre Kosten. Hinsichtlich dem Kaufgegenstand wird RA Dr. Markus Skarics ermächtigt, gemäß GRB vom 29.10.2024 zu TO.-Pkt. 9. von der zu treuen Handen übermittelten Löschungsquittung Gebrauch zu machen.

…

**Beschluss zu 19.:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den Substanzverwalter der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zu beauftragen, Frau Julia R. und Herrn Marian R. die Gste

6230/92 (318 m²) und 6230/93 (301 m²) im Gesamtausmaß von 619 m² zum Bau eines Wohnhauses käuflich zu überlassen. Die kaufsgegenständlichen Grundstücke sollen zu einem Grundstück vereinigt werden. Die Grunderwerber sollen dann je zur ideellen Hälfte Eigentümer an dem vereinigten Grundstück werden. Der Kaufpreis beträgt EUR 141,35 pro m² daher ergibt sich für die kaufsgegenständliche Fläche von 619 m² ein Kaufpreis von EUR 87.495,65. Seitens der Grunderwerber ist ein Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht zu Gunsten der GGAG Lehn-Unterried-Winklen grundbücherlich einzuräumen bzw. sicherzustellen (siehe Gemeinderatsbeschluss vom 30.03.2021, TO.-Pkt. 14.). Der vorgenannte Gesamtkaufpreis ist vor Unterfertigung bzw. bei Finanzierung durch ein Kreditunternehmen unmittelbar nach Unterfertigung des Kaufvertrages auf das Substanzkonto der GGAG Lehn-Unterried-Winklen zur Anweisung zu bringen. Sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind von den Grunderwerbern allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als Vertragserrichterin wird RA Mag.ª Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt.

Seitens der Grundeigentümerin wird festgehalten, dass im Bereich Winklberg bei der Planung von Wohnhäusern der geltende Bebauungsvorschlag einzuhalten ist, welcher den Antragstellern ausgehändigt wird. Zudem ist rechtzeitig vor Einreichung des Bauansuchens der erforderliche Bebauungsplan unter Beilage eines Einreichplanentwurfes (Format PDF u. DWG) bei der Gemeinde zu beantragen, da für gegenständliche Bauvorhaben die Erlassung eines Bebauungsplanes erforderlich sein wird, wobei Kosten gemäß Kostenbeitragsverordnung von den Grundeigentümern zu tragen sind. Ein entsprechendes Bauverfahren kann erst nach Rechtskraft des Bebauungsplanes bearbeitet werden. Grundsätzlich wäre einer der Antragsteller gemäß den geltenden Regelungen für den Zeitraum von zehn Jahren von der Vergabe eines Sozialgrundstücks ausgeschlossen, da er im vergangenen Jahr ein ihm zugewiesenes Grundstück nicht erworben hat. Im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung wurden jedoch triftige Gründe vorgetragen und geprüft, die das seinerzeitige Nichtzustandekommen des Erwerbs nachvollziehbar erscheinen lassen. Auf dieser Grundlage wurde entschieden, das Verfahren im vorliegenden Fall ausnahmsweise fortzuführen.

…

**Beschlusse zu 20.:** Der Gemeinderat beschließt mit 15 Stimmen und 1 Enthaltung, das Grundkaufansuchen von Herrn Fridolin K. über eine TF des Gst 9335/9 sowie eine TF des Gst 9335/7 zu vertagen. Es wird darauf hingewiesen, dass derzeit bei der BH Imst ein Vollstreckungsverfahren behängt, iS Errichtung eines unzulässigen Reitplatzes. Sobald der Zustand in gegenständlichem Verfahren der Rechtslage entsprechend hergestellt ist und sofern vollständige Projektunterlagen sowie Stellungnahmen der zuständigen Behörden vorgelegt werden, wird das Grundkaufansuchen erneut behandelt werden.

…

**Beschluss zu 21.:** Der Gemeinderat beschließt einstimmig, der Firma Ing. Franz Josef Grüner GmbH das Gst 12201/15 im Ausmaß von 986 m² gem. Vermessungsurkunde Vermessung AVT-ZT-GmbH GZ. 59163-006 zu Lagerzwecken käuflich zu überlassen. Der Kaufpreis beträgt EUR 188,46 pro m² (GRB 17.10.2023, EUR 180,00 für Jahre 2023 und 2024, ab 2025 wertgesichert, sohin EUR 188,46), daher ergibt sich für die kaufsgegenständliche Teilfläche von 986 m² ein Kaufpreis iHv EUR 185.821,56. Sämtliche mit der Vertragserrichtung und der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art sind vom Grunderwerber allein zu tragen. Eine allfällige Immobilienertragssteuer ist seitens der Grundverkäuferin zu leisten. Als Vertragserrichterin wird RA Mag.ª Julia Fiegl-Lang in 6020 Innsbruck beauftragt. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle eines künftigen Bauvorhabens eine ÖROK-Änderung vonnöten sein wird (siehe Nutzungsstempel ÖROK).

…

**Beschlüsse zu 22.:**

**Beschlüsse zu 22.a):** Es wird einstimmig beschlossen, Frau Martina N., ab 01.08.2025 als Pflegefachassistentin im Wohn- & Pflegeheim St. Josef anzustellen. Weiters wird einstimmig

beschlossen, Frau Carina F., ab 08.09.2025 als Pflegedienstleitung im Wohn- & Pflegeheim St. Josef anzustellen.

…

**Beschluss zu 22.b):** Der Gemeinderat erkennt den fortbestehenden unmittelbaren Bedarf an einer unbefristeten Tätigkeit der Gemeindeamtsmitarbeiterin Simone K. an und nimmt einstimmig die automatische Verlängerung des Dienstverhältnisses bzw. den Übergang des Dienstverhältnisses in ein unbefristetes zur Kenntnis.

…

**Beschluss zu 22.c):** Es wird einstimmig beschlossen, die Einstufung von Frau Lydia F. aufgrund des erfolgreichen Abschlusses Qualifizierungslehrganges für Assistenzkräfte – Schwerpunkt Kindergarten und Kinderkrippe ab 01.07.2025 abzuändern bzw. zu erhöhen.

…

**Grundsatzbeschluss zu 23.:** Es wird einstimmig beschlossen einem Grundkauf zwischen der Gemeinde Längenfeld als Verwalterin des Öffentlichen Gutes (Verkäuferin) und Herrn Markus K., gemäß der dem Beschluss zugrunde gelegten Skizze (Lageplan) zuzustimmen, wobei eine TF des Gst 12968 Herrn K. von der Gemeinde als Verwalterin des Öffentlichen Gutes zu einem ortsüblichen Grundpreis überlassen wird (rot skizziert im Lageplan).Herr K. hat eine entsprechende Firma mit der Vermessung der Grundfläche gemäß Skizze zu beauftragen. Zudem ist jemand seitens der Gemeinde beizuziehen, der bei der Vermessung anwesend sein wird. Sobald dem Gemeinderat eine entsprechende Vermessungsurkunde vorliegt, ist die Fassung eines Detailbeschlusses möglich, auf dessen Basis die Grundabtretung erfolgen bzw. ein Kaufvertrag in Auftrag gegeben werden kann (je nachdem ob eine Abtretung im vereinfachten Verfahren gem. Liegenschaftsteilungsgesetz durchgeführt werden kann). Sämtliche mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten und Gebühren gleich welcher Art, auch Vermessungskosten, sind von Herrn K. zu tragen.

…

**Beschluss zu 24.:** Es wird einstimmig beschlossen, das Erstansuchen von Frau Andrea S. sowie das Folgeansuchen von Frau Brigitte N., um Gewährung von Mietzinsbeihilfe zu genehmigen.

**Teil der nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung auf eigener Niederschrift.**

Der Bürgermeister schließt hierauf die Sitzung.

Diese Niederschrift wurde in der Gemeinderatssitzung am 09.09.2025 genehmigt.

**Für das Protokoll:**

Der Bürgermeister:
Richard Grüner e.h.

1. Vizebürgermeister:
Johannes Auer e.h.

2. Vizebürgermeister:
Lukas Holzknecht e.h.

Amtsleiterin und Schriftführerin:
Mag.ª Angelika-Rafaela Petz e.h.

Gemeinde Längenfeld ★ Bezirk Imst Tirol ★

Gemeinde Längenfeld @amtssignatur

Dokument wurde amtssigniert.
Prüfung unter:
www.längenfeld.at